

Satzung Lernen aus der Geschichte e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Lernen aus der Geschichte e.V.
1. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweckbestimmung und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der mehrsprachigen Website "Lernen aus der Geschichte" zur historisch-politischen Bildung in Schulen, Gedenkstätten, in der Lehreraus- und -fortbildung sowie in anderen Einrichtungen zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Thematische Schwerpunkte sind der Nationalsozialismus, der Zweite Weltkrieg sowie die Folgegeschichte in den Ländern Europas einschließlich der politischen Umbrüche 1989.
2. Die Realisierung dieser Aufgaben kann durch flankierende Maßnahmen/Aktivitäten im Bereich der historisch-politischen Bildung, wie die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen, die Zusammenarbeit mit anderen fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Projekten und/oder geeignete Publikationsvorhaben unterstützt werden.
3. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Personen, nationalen und internationalen Organisationen, Firmen und Institutionen, die sich für diese und weitere Aufgaben der historisch-politischen Bildung und einer mediengestützten Bildungsarbeit einsetzen. Er kann dabei – ggf. auch zweckgebundene – Spenden annehmen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4. Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins (im Folgenden: Mitglieder) können Persönlichkeiten aus Kultur und Bildung werden. Sie werden vom Vorstand aufgenommen. Bei Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7.2) mit einfacher Mehrheit.
2. Darüber hinaus können auf unbestimmte Zeit oder für eine jeweils befristete Dauer andere Persönlichkeiten, Einrichtungen oder Organisationen als fördernde oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden, wenn dadurch die unter § 2 beschriebenen Aufgaben zu fördern sind.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, von der der Vorstand auf Antrag auch absehen kann.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss bedarf in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten.

§ 6. Organe des Vereins/Kuratorium

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
2. Zur Wahrung der Interessen von Personen und Institutionen, die den Verein materiell und ideell unterstützen, kann nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Verfahrensordnung ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium berät und unterstützt die Organe des Vereins bei ihrer Arbeit.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre oder dann, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder im Fall einer Ablehnung durch den Vorstand und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Bestellung des Vorstands gemäß § 8
 - d) den vom Vorstand vorgelegten Finanzplan
 - e) die Festsetzung von Beiträgen
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands
 - h) die Verfahrensordnung für ein Kuratorium nach § 6 einschl. der Regelungen für die Berufung und Abberufung von dessen Mitgliedern
 - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Stimmberechtigt sind jeweils mit einer Stimme die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstands. Einfache schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt – sofern nichts anders geregelt ist – mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende bzw. seine Vertretung den Ausschlag.
6. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.
8. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - bis zu drei Beisitzern.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9. Geschäftsführung

Der Vorstand regelt die Geschäftsführung.

§ 10. Haftung

Die Haftung der Organe des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11. Gewinn

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn.
2. Im Sinne von § 55 Abs.1 Ziff.1 AO erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Über die Rechnungsprüfung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung historisch-politischer Bildung.